

Entwurf

Satzung über die Erhebung von Gebühren bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Stadtbibliothek „Johann Karl Wezel“ der Stadt Sondershausen

Auf Grundlage des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) und der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek „Johann Karl Wezel“ (Bibliothekssatzung) vom 12. Februar 2007 hat der Stadtrat der Stadt Sondershausen in seiner Sitzung am 28. Mai 2015 die Satzung über die Erhebung von Gebühren bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Stadtbibliothek „Johann Karl Wezel“ der Stadt Sondershausen beschlossen:
(Beschluss- Nr.: SR)

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Medien der Bibliothek werden folgende Gebühren erhoben:

Jahresgebühr:	12,00 € / Person
Jahresgebühr für Ermäßigungsberechtigte:	6,00 € / Person
Schnupperkarte (für 3 Monate)	3,00 € / Person

oder alternativ:

Einzelgebühr:	1,00 € / Medieneinheit
Einzelgebühren für Ermäßigungsberechtigte:	0,50 € / Medieneinheit

- (2) Ermäßigungsberechtigte sind Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose, Rentner, Bundesfreiwilligendienstleistende, Wehrdienstleistende und Inhaber der Thüringer Ehrenamtskarte. Die Ermäßigung wird nur gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises anerkannt.
- (3) Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Benutzung der Stadtbibliothek gebührenfrei.
- (4) Darüber hinaus kann Gebührenfreiheit in Ausnahmefällen (z. B. bei Bedürftigkeit) auf begründeten Antrag gewährt werden.

§ 2 Versäumnisgebühren

- (1) Die Versäumnisgebühren für das Überschreiten der Leihfrist je Medieneinheit betragen:

um 1 Woche	1,00 €
um 2 Wochen	2,00 €
um 3 Wochen	4,00 €
bei Videos und DVD's pro Tag	1,00 €
jeweils zuzüglich Portokosten.	

Entwurf

- (2) Nach vierwöchiger Leihfristüberschreitung erfolgt unter Berechnung von Vollstreckungsgebühren der Einzug auf dem Verwaltungsweg.
- (3) Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine Mahnung erhalten hat.

§ 3 Vorbestellgebühren

Bei Vorbestellung entliehener Bücher mit Benachrichtigung (schriftlich oder mündlich) wird eine Gebühr von **1,00 €** pro Buch erhoben.

§ 4 Gebühren für Fernleihe

- (1) Teilnahme am auswärtigen Leihverkehr:
 - a) die Beschaffungsgebühren für eine Fernleihe betragen je Medieneinheit 3,00 €
 - b) bei Überlassung von Kopien durch die versendende Bibliothek je Fernleihvorgang 1,00 €
- (2) Zusätzlich anfallende Kosten sind vom Benutzer zu tragen.

§ 5 Gebühren für Kopien

Die Gebühren für Anfertigungen von Kopien aus Bibliotheksbeständen und von Computerausdrucken betragen:

- a) je Blatt bis DIN A4 0,50 €
- b) je Blatt ab DIN A3 1,00 €

§ 6 Gebühr für die Ausstellung des Ausweises

- (1) Für die Ausstellung eines Benutzerausweises wird eine Gebühr von **1,00 €** erhoben.
- (2) Die Gebühr für die Ausstellung eines Ersatzbenutzerausweises beträgt 2,50 €.

§ 7 Gebühr für Medienersatz

- (1) Die Bearbeitungsgebühr bei Beschädigung oder Verlust von Medien beträgt 2,50 € pro Medieneinheit.
- (2) Der Benutzer ist zur Wiederbeschaffung der verloren gegangenen Medieneinheit bzw. zum finanziellen Ersatz entsprechend des Wertes verpflichtet.
- (3) Die Höhe der Schadensersatzleistung setzt in Zweifelsfällen der Fachbereich Kultur der Stadtverwaltung fest.

§ 8

Gebühr für Internetbenutzung

Für eingeschriebene Benutzer der Stadtbibliothek ist die Nutzung des Internetanschlusses kostenfrei. Für nicht eingeschriebene Benutzer beträgt die Gebühr 0,50 € / 30 min.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung über die Erhebung von Gebühren bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Stadtbibliothek „Johann Karl Wezel“ der Stadt Sondershausen vom 15. Juli 2014 außer Kraft gesetzt.

ausgefertigt:
Sondershausen, den

-Siegel-

K r e y e r
Bürgermeister